

EuGH-Urteil zum Schadenersatz: Nutzen Sie TOMs, um sich freizubeweisen.

Und: Seit 1.1. ist das GesDigG in Kraft. Berufsverbot für 3 Jahre droht!

Knapp vor Weihnachten hat der Europäische Gerichtshof EuGH ein Urteil gefällt, wodurch es „leichter“ und damit wahrscheinlicher wird, dass man mit Schadenersatzforderungen nach einem Hacker-Angriff konfrontiert wird. Dazu haben wir Details recherchiert.



Und: Seit 1.1. gilt das „**Gesellschaftsrechtliche Digitalisierungsgesetz**“, kurz **GesDigG 2023!** Zwar hat das **Bundesministerium für Justiz** bereits im Sommer darauf aufmerksam gemacht ([hier klicken...](#)), dennoch dürften die Wenigsten davon gehört haben und die damit verbundenen **Risiken für die Geschäftsführung** kennen: Auch damit beschäftigten wir uns.

Die **bisher erschienen Praxis-Beiträge** von Mag. Novotny auszugsweise:

DSGVO 14: Urteil droht **250.000 €** wegen **Google Fonts** an. [Hier...](#)

DSGVO 13: Unzählige **Windows-User** bekommen **keine Updates** mehr. DSGVO-Problem! [Hier...](#)

DSGVO 12: BSI **warnt vor Kaspersky**. Was Sie wegen DSGVO tun sollten. [Hier...](#)

IDD 14: **Aufbewahrung Beratungs- und Verkaufsunterlagen**: Was sagen IDD / DSGVO dazu? [Hier...](#)

IDD 13: IDD **Aufsicht: Grobe Mängel aufgedeckt**. Welche Behörde kontrolliert bei Ihnen was? [Hier...](#)

IDD 12: Die neue Whistleblower-Richtlinie. Was müssen Sie tun? [Hier...](#)

IDD 11: Die **Behörde kommt**. Wie darauf **vorbereiten**? [Hier...](#)

IDD 10: Wann und wie darf man **Kunden und Interessenten noch kontaktieren**? TKG? [Hier...](#)

Praxis 2: Aktuelle **EDV-Gefahren**, typische **Einfallstore** und Betrugsmaschinen. [Hier...](#)

Praxis 1: Praxis von **Abmahnanwälten** kann teuer werden. [Hier...](#)

ALLE bisherigen IDD und DSGVO-Praxisbeiträge **können Sie hier herunterladen...**
Oder kostenlos mit "JA zu INFO" an g.wagner@b2b-projekte.at anfordern.

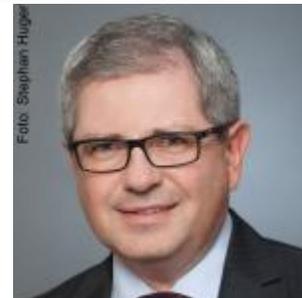
Hier folgt nun der Beitrag, den wir mit RA Mag. Stephan Novotny erarbeitet haben.

EuGH-Urteil zum Schadenersatz: Nutzen Sie TOMs, um sich freizubeweisen.
Und: Seit 1.1. ist das GesDigG in Kraft. Berufsverbot für 3 Jahre droht!

Zwar hat das **Bundesministerium für Justiz** bereits im Sommer darauf aufmerksam gemacht ([hier klicken...](#)), dennoch dürften die Wenigsten davon gehört haben und die damit verbundenen **Risiken** kennen:

Seit 1.1. gilt das „**Gesellschaftsrechtliche Digitalisierungsgesetz**“, kurz **GesDigG 2023!**

Mit dem GesDigG hat Österreich eine **EU-Richtlinie umgesetzt**, deren Ziel es ist, wegen eines „**wirtschaftsnahen**“ **Delikts** verurteilte Personen als vertretungsbefugte Organe auszuschließen bzw. abberufen zu können. Veröffentlicht wurde das GesDigG per 30. Dezember 2023 im Bundesgesetzblatt (BGBl I 178/2023). **Zum Nachlesen [hier klicken...](#)**



Gefahr: Verurteilungen von Geschäftsführern / Vorständen!

Der Sukkus des neuen Gesetzes: Wer **zu mehr als 6 Monaten verurteilt wird** - auch Geldwäsche-Vergehen fallen da hinein – der muss zurücktreten und bekommt **Berufsverbot für 3 Jahre in der gesamten EU**.

Betroffen sind GmbHs, Genossenschaften, SE, SCE und Aktiengesellschaften.

Was die Behörde unter „wirtschaftsnahen“ Delikten versteht, wird gleich im § 1 aufgezählt. U.a. Betrug, Untreue, Geschenkkannahme, Förderungsmisbrauch, Abgabenhinterziehung, Schwarzarbeit, betrügerische Krida, Gläubigerschädigung und –begünstigung, etc. Für unsere Branche besonders relevant: Auch **Geldwäsche-Delikte fallen darunter**.

Liegt eine solche Verurteilung vor, müssen Geschäftsführer einer GmbH sowie Vorstände einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft **zurücktreten bzw. abberufen** werden. Passiert das nicht, wird diese Person durch gerichtlichen Beschluss aus dem Firmenbuch gelöscht. Ebenso dürfen solche Personen nicht in eine derartige Funktion berufen werden.

Ob dies befolgt wird, **prüft künftig das Firmenbuchgericht**. Und da das Berufsverbot EU-weit gilt, werden ausländische Anfragen künftig via Handelsgericht beantwortet werden.

ad b) EuGH-Urteil zu Schadenersatz: Nutzen Sie die TOMs, um sich freibeweisen zu können

Seit bald 6 Jahren gilt die **DSGVO, die Datenschutzgrundverordnung**, die die Handlungsmöglichkeiten der Unternehmen sehr einschränkt (etwa kein WhatsApp, kein Google Analytics/ Google Fonts, usw. usf.) und den Unternehmen die Pflicht auferlegt, alles Erdenkliche zu unternehmen, um die **Daten der Kunden, Geschäftspartner, Mitarbeiter, etc. zu schützen**.

Und ebenso lange erinnern wir Sie an diese Pflichten, um Problembewusstsein aufzubauen und ein rechtskonformes Handeln in unserer Branche zu erreichen.

Die Kern-Botschaften zum Thema:

Bitte verhalten Sie sich rechtskonform, da ...

... sonst die **Datenschutzbehörde** eine Kontrolle durchführt und womöglich sogar eine **Strafe** ausspricht.

... sonst **Klagen von Konkurrenten** drohen, mit dem Argument, dass sie sich an die DSGVO halten, aber Sie womöglich nicht. Also der Wettbewerb verzerrt würde.

... und als dritte Gefahr droht, dass Sie **von Kunden geklagt** werden, weil Sie mit deren Daten nicht rechtskonform umgegangen seien.

Der letzte Punkt wurde durch das EuGH-Urteil knapp vor Weihnachten noch „leichter“ und damit wahrscheinlicher. Wir haben jenes **Urteil, das der Europäische Gerichtshof am 14. 12. 2023** getroffen hat, studiert. Dieses können Sie **hier herunterladen: [EuGH-Urteil C-340_21 vom 14.12.2023](#)**

Besonders interessant erscheinen uns **die letzten beiden Absätze in dem 19-seitigen Urteil:**

Darin bestätigt der EuGH einfach gesagt, dass man **Schadenersatz für die bloße „Befürchtung**, dass durch einen Hacker-Angriff die eigenen Daten missbräuchlich verwendet werden können“ verlangen kann. Und man solche **Schadenersatz-Ansprüche** als Datenverantwortlicher **nur dann abwehren kann, wenn man alles getan hat, um etwa den Hacker-Angriff abzuwehren.**

Daher möchten wir Sie auch heute – wie üblich in unseren entsprechenden Beiträgen – an die **TOMs erinnern**, also die technisch organisatorischen Maßnahmen, die Sie einhalten müssen und die Ihnen helfen sollen, die personenbezogenen Daten zu schützen, Hacker-Angriffe zu vermeiden, etc.

Was genau diese TOMs sind, und was man unter **Zutritts-, Zugangs- und Zugriffskontrolle**, aber auch die **Eingabe-, Weitergabe-, Auftrags-, Verfügbarkeits- und Datentrennungskontrolle** versteht, das haben wir in den [hier einfach erklärt...](#)

Finaler TIPP:

Sehen Sie die TOMs nicht als negativen Mehraufwand, sondern als Instrument, um sich vor ungerechtfertigten Behauptungen bzw. Schadenersatzforderungen verteidigen zu können!

Quellen: Kurier, IVVA-Webseite, Newsletter Meineberater.at, Webseite Datenschutzbeauftragter-DSGVO.com

ALLE bisherigen IDD und DSGVO-Praxisbeiträge können Sie hier [herunterladen...](#)
Oder kostenlos mit "JA zu INFO" an g.wagner@b2b-projekte.at anfordern.

Für Rückfragen:



RA Mag. Stephan Novotny

1010 Wien, **NEU:** Landesgerichtstraße 16 / 12

kanzlei@ra-novotny.at

<https://www.ra-novotny.at>

Foto: Stephan Huger